FIDLEG und FINIG

Schweizer Regulierungen zum Anlegerschutz

LGT Bank (Schweiz) AG
gültig ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)[1] sowie das Finanzinstitutsgesetz (FINIG)[2] sind Teil der neuen Schweizer Finanzmarktarchitektur, welche die Interessen der Anleger zukünftig noch nachhaltiger schützen soll.

Das FIDLEG trat am 1. Januar 2020 in Kraft und lässt den Finanzdienstleistern für die Umsetzungen der Anlegerschutzbestimmungen eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren, welche wir aktuell für die Implementierung nutzen.

Mit dieser FIDLEG Broschüre[3] wollen wir Sie über das FIDLEG und dessen Einfluss auf die Beziehung zwischen Ihnen und der LGT Bank (Schweiz) AG informieren.

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Inhalten dieser Broschüre haben, steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LGT Bank (Schweiz) AG

[1] Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018
[2] Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018
[3] Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre zur Information und aus aufsichtsrechtlichen Gründen erstellt wurde und kein Marketingmaterial darstellt. Die Broschüre stellt über dies keine Aufforderung beziehungsweise kein Angebot für eine Finanzdienstleistung und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments dar.

Ihre Fragen – unsere Erläuterungen

Was ist das FIDLEG? **4**

Wer untersteht dem FIDLEG? **4**

Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente unter FIDLEG **4**

Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten **4**

Dienstleistungen der LGT **4**
5.1 Überblick 4
5.2 Informationen zur Vermögensverwaltung durch die LGT 5
5.3 Informationen zur Anlageberatung durch die LGT 5
5.4 Beratungsfreie Dienstleistungen bei der LGT 5
5.5 Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter 6

Auswahl von Finanzinstrumenten und wirtschaftlichen Bindungen zu Dritten **6**

Kundensegmentierung **6**
7.1 Kundensegmente 6
7.2 Privatkunden 6
7.3 Professionelle Kunden 7
7.4 Institutionelle Kunden 7
7.5 Wechsel in ein anderes Kundensegment 7

Anlegerprofil als Grundlage für eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung **8**

LGT dokumentiert und legt Rechenschaft ab **9**

Grundsätze der Transparenz und Sorgfalt **9**

Werbung für Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente **10**

Behandlung von Beschwerden **10**

Kontakt- und Bewilligungsinformationen **10**

Rechtliche Hinweise **10**

Was ist das FIDLEG?

«FIDLEG» steht als Abkürzung für das Finanzdienstleistungsgesetz, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Das FIDLEG bezweckt insbesondere die Verbesserung des Anlegerschutzes und enthält dazu Verhaltensregeln wie namentlich Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, aber auch Bestimmungen zur Angemessenheit und Eignung sowie zur Transparenz und Sorgfalt, welche wir als Finanzdienst-leister gegenüber unseren Kunden[4] bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einhalten müssen. Das FIDLEG sieht verschiedene Übergangsfristen zur Einfüh-rung der neuen Bestimmungen zum Anlegerschutz vor. Die LGT Bank (Schweiz) AG («LGT») wird von diesen Übergangsfristen Gebrauch machen und die in dieser Broschüre beschriebenen Pflichten ab dem 1. Januar 2022 umsetzen, soweit das Gesetz nicht kürzere Übergangsfristen für einzelne Bestimmungen vorsieht, oder die Einhaltung gewisser umzusetzender Regeln zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart ist.

Wer untersteht dem FIDLEG?

Dem FIDLEG unterstellt sind namentlich Finanzdienstleister, d.h. Personen und Unternehmen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen. Darunter fallen neben Finanzinstituten wie der LGT auch Vermögensverwalter sowie Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.

Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente unter FIDLEG

Unter das FIDLEG fallen alle darin aufgelisteten Finanzdienstleistungen. Dieser Katalog beinhaltet unter anderem die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung, die das Kerngeschäft der Finanzdienstleistungen der LGT darstellen. Auch die Verwaltung von bei der LGT deponierten Vermögenswerten, durch einen externen Vermögensverwalter, ist eine Finanzdienstleistung nach FIDLEG. In diesem Fall ist der externe Vermögensverwalter für die Einhaltung der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verantwortlich. Die LGT hat die Dienstleistungskomponenten in der jeweiligen Preisliste pro Dienstleistung zusammengefasst.

Preislisten sind Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen. Änderungen werden den Bankkunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, insbesondere auf der Webseite der Bank (unter www.lgt.ch/offering als «Closed User Group»). Benutzername und Passwort werden Ihnen, je nach gewählter Versandart, per Post oder elektronisch zugestellt. Sie haben stets die Möglichkeit, Informationen über Dienstleistungen, Gebühren und Entschädigungen auf Anfrage auch in gedruckter Form von Ihrem Kundenberater zu erhalten.

Finanzinstrumente werden im FIDLEG definiert und umfassen verschiedene Beteiligungspapiere (wie z.B. Effekten in Form von Aktien, Partizipations- oder Genussscheine), aber auch Forderungspapiere (Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind). Auch Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und strukturierte Produkte (namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate) sind Finanzinstrumente, ebenso wie Derivate und Einlagen (deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist) und Anleihensobligationen.

Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten bringt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich, die je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich sein können. Die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung von 2008 wurde mit Blick auf FIDLEG totalrevidiert und enthält unter dem neuen Titel «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» allgemeine Informationen zu den Finanzdienstleistungen im Anlagebereich sowie spezifische Merkmale und besondere Risiken einzelner Finanzinstrumente. Sie kann jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden unter www.lgt.ch/downloads/anlegerschutz.

Dienstleistungen der LGT

5.1 Überblick

Die LGT erbringt Finanzdienstleistungen, wie insbesondere diskretionäre Vermögensverwaltung und Anlageberatung, aber auch die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Die LGT erbringt ausserdem weitere Dienstleistungen im Finanzbereich, wie z.B. Vermögensplanung, die Aufbewahrung von Vermögenswerten oder Broker- und Zahlungsdienstleistungen.

[4] Die in dieser Broschüre verwendeten personenbezogenen Begriffe («Kunde», «Kundenberater» usw.) schliessen ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten ein.

Die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung stellen das Kerngeschäft der LGT dar und erfolgen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, unter Berücksichtigung des Kundenportfolios. Daneben führt die LGT auch Aufträge aus, die ein Kunde der Bank auf Eigeninitiative und ohne vorgängige Beratung erteilt (sog. «beratungsfreies Geschäft»). Dies gilt auch für Vermögenswerte, die durch einen unabhängigen Vermögensverwalter verwaltet und von der LGT aufbewahrt werden. In diesem Fall führt die LGT die Aufträge des Vermögensverwalters aus, welche von diesem im Namen des Kunden erteilt werden. Für jede Dienstleistungskomponente gelten die in den einzelnen Verträgen vereinbarten Regelungen. Das Dienstleistungsangebot der LGT kann in Abhängigkeit des Kundendomizils variieren.

5.2 Informationen zur Vermögensverwaltung durch die LGT

Bei der diskretionären Verwaltung von Kundenvermögen verschiedener Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Termin- und Optionsgeschäfte, Liquidität usw.) verwaltet die LGT die Vermögenswerte nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der LGT vereinbarten Anlagestrategie. Die Auswahl der Investitionen erfolgt unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Finanzbereich, seiner finanziellen Verhältnisse, seiner Risikobereitschaft sowie seiner Anlageziele. Die LGT hat die Leistungen der Vermögensverwaltung in der massgeblichen Preisliste resp. im jeweils anwendbaren Vermögensverwaltungsvertrag aufgeführt.

Privatkunden, die mit der LGT einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anleger nach dem Bundegesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), wenn sie der LGT gegenüber nicht schriftlich mitgeteilt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Qualifizierte Anleger haben im Rahmen ihrer verwalteten Anlagen Zugang zu Anteilen an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht von der FINMA genehmigt sind. Privatkunden haben im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags mit der LGT zudem Zugang zu gewissen strukturierten Produkten mit höherem Risiko. Die LGT erläutert dies in den Vertragsunterlagen des Vermögensverwaltungsvertrags.

5.3 Informationen zur Anlageberatung durch die LGT

Die Empfehlungen der LGT zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erfolgen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, der Risikobereitschaft und der Anlageziele des Kunden. Sie entsprechen zudem immer den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden in der jeweiligen Anlageklasse. Hat ein Kunde in einer Anlageklasse keine ausreichende Kenntnis, kann er von seinem Kundenberater Erläuterungen und speziell auf die Anlageklasse zugeschnittene Risikoaufklärungsdokumente erhalten und sich so die erforderlichen Kenntnisse aneignen.

Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellt die LGT ihren Privatkunden ein Basisinformationsblatt (BIB) oder eine gleichwertige Produktinformation (z.B. PRIIPS KID) vor der Zeichnung bzw. vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Auf Anfrage des Privatkunden stellt die LGT auch einen allfälligen Prospekt des Finanzinstruments zur Verfügung, resp. informiert den Privatkunden, wo ein Prospekt eingesehen werden kann. Die Konditionen der einzelnen Beratungsmodelle sind in der jeweils massgeblichen Preisliste, resp. in den verschiedenen Einzelverträgen aufgeführt.

5.4 Beratungsfreie Dienstleistungen bei der LGT

Der Kunde hat auch bei Bestehen eines Beratungsverhältnisses jederzeit die Möglichkeit, aus eigener Initiative Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Im Rahmen einer beratungsfreien Transaktion berücksichtigt die Bank einzig, ob der Kunde die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken der gewünschten Investition zu verstehen. Andere Faktoren, wie z.B. die finanziellen Verhältnisse oder die Anlageziele des Kunden werden bei einer beratungsfreien Transaktion nicht berücksichtigt. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen, denen keine Anlageberatung vorausgegangen ist, stellt die LGT ein Basisinformationsblatt (BIB) oder eine gleichwertige Produktinformation (PRIIPS KID) nur dann vorab zur Verfügung, wenn ein solches bzw. eine solche vom Banksystem aufgefunden werden kann. Sie weist den Kunden vor der jeweiligen Ausführung einer beratungsfreien Transaktion nicht mehr auf diese Tatsache hin.

5.5 Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter

Bankkunden, die ihre Vermögenswerte von einem externen (d.h. von der LGT unabhängigen) Vermögensverwalter verwalten lassen, unterhalten eine Depotbeziehung zur LGT. Sie erteilen ihrem Vermögensverwalter eine beschränkte Vollmacht, in deren Umfang die LGT die Aufträge des Vermögensverwalters entgegennimmt und nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ausführt. Die LGT kontrolliert dabei nicht, ob die Aufträge den Kenntnissen, Erfahrungen, der Risikobereitschaft, den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen des Kunden entsprechen. Als Finanzdienstleister ist der externe Vermögensverwalter für die Einhaltung der aus der Vermögensverwaltung resultierenden Pflichten gegenüber seinen Kunden allein verantwortlich.

Auswahl von Finanzinstrumenten und wirtschaftliche Bindungen zu Dritten

Die LGT bietet ihren Kunden, auf Basis einer breiten Analyse der Finanzmärkte und einer grundsätzlich anbieterunabhängigen Auswahl von Finanzinstrumenten, eine Vielzahl von Anlagemöglichkeiten und Produkten, wie z.B. kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Zertifikate, Notes oder auch Kredit- und Debitkarten an, die von LGT Gruppengesellschaften oder Drittanbietern hergestellt werden.

Die LGT erhält von Produkteherstellern Vergütungen oder Vertriebsentschädigungen in Form von monetären und nicht-monetären Leistungen. Sie behält sich auch vor, Dritten für die Akquisition von Bankkunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Entschädigungen zu entrichten. Solche Vergütungen oder Vertriebsentschädigungen können potenziell mit Interessenkonflikten einhergehen, da das Interesse des Kunden am für ihn besten Ergebnis oder der besten Empfehlung mit dem Interesse der Bank am Erhalt von Vertriebsentschädigungen kollidieren kann. Die LGT hat interne Massnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte entweder zu vermeiden oder offenzulegen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen. Diese Massnahmen sind im Informationsblatt «Vergütungen von Dritten und Umgang mit Interessenkonflikten» zusammengefasst, welches einen integralen Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen darstellt.

Ihr Kundenberater stellt Ihnen das Informationsblatt gerne auf Anfrage zusätzlich zur Verfügung.

Kundensegmentierung

7.1 Kundensegmente

Die LGT ordnet ihre Kunden einem der drei folgenden Segmente zu:

- Privatkunden
- Professionelle Kunden
- Institutionelle Kunden

Der Umfang des Anlegerschutzes, der dem Kunden zukommt, richtet sich nach dem Segment, dem der Kunde angehört.

7.2 Privatkunden

Privatkunden kommt der Anlegerschutz in vollem Umfang zu. Dieser besteht insbesondere aus vorvertraglichen dienstleistungs- und produktbezogenen Informationen, aus Prüfungen der Angemessenheit oder Eignung zum Zeitpunkt der Transaktion sowie aus nachträglicher Auskunft auf Anfrage des Kunden, z.B. über erbrachte Dienstleistungen.

Alle Kunden der LGT, die nicht von Gesetzes wegen (siehe Ziff. 7.3 bzw. 7.4) professionelle oder institutionelle Kunden sind, werden ohne vorgängige anderweitige Information automatisch dem Segment der Privatkunden zugeordnet. Natürliche Personen gelten in der Regel als Privatkunden. Dies gilt ebenso für Anlagestrukturen und Unternehmen, die nicht über eine professionelle Tresorerie[5] verfügen. Vermögende Privatkunden und Anlagestrukturen haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, auf ihren ausdrücklichen Wunsch dem Segment der professionellen Kunden zugeordnet zu werden. Diese Option wird unter Ziff. 7.5 «Wechsel in ein anderes Kundensegment» erläutert.

Bei einem Gemeinschaftskonto ordnet die LGT jeden Kontoinhaber dem für ihn persönlich massgeblichen Segment zu. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Mitinhaber unterschiedlichen Segmenten zugeordnet werden. In einem solchen Fall wird das Gemeinschaftskonto nach den Regeln des Segments behandelt, welches den höheren Anlegerschutz geniesst.

[5] Eine professionelle Tresorerie erfordert eine fachlich ausgewiesene und im Finanzbereich erfahrene Person, die mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

7.3 Professionelle Kunden

Die Zuordnung zum Segment der professionellen Kunden erfolgt entweder aufgrund eines gesetzlich vorgegebenen Katalogs, oder aber auf Veranlassung des Kunden selbst. Die Voraussetzungen für einen vom Kunden initiierten Segmentwechsel sind unter Ziff. 7.5 «Wechsel in ein anderes Kundensegment» erläutert.

Folgende Kundengruppen gelten von Gesetzes wegen als professionelle Kunden:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie[6]
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie[6], die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie[6]
- grosse Unternehmen, welche zwei der folgenden Grössen überschreiten:
  - Bilanzsumme von CHF 20 Millionen;
  - Umsatzerlös von CHF 40 Millionen;
  - Eigenkapital von CHF 2 Millionen.
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie[6]
- Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits als institutionelle Kunden gelten (siehe Ziff. 7.4)

Bei professionellen Kunden darf die LGT annehmen, dass sie über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Sachverstand verfügen, um die jeweiligen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Professionelle Kunden können ausdrücklich auf die Einhaltung der gegenüber Privatkunden geltenden Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten verzichten. So ist die LGT bei der persönlichen Beratung gegenüber professionellen Kunden z.B. nicht angehalten, ein Basisinformationsblatt (BIB), ein PRIIPS KID oder einen Prospekt zur Verfügung zu stellen.

Bei Bevollmächtigten, die der LGT als externe Vermögensverwalter auf Basis einer entsprechenden Vermögensverwaltungsvollmacht Aufträge erteilen, und selbst Finanzintermediäre nach FINIG sind, geht die LGT wie bei professionellen Kunden davon aus, dass Kenntnisse, Erfahrungen und Sachverstand im erforderlichen Umfang vorhanden sind, um die mit der Investition verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

[6] Siehe Fn.5.

Professionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger nach dem KAG. Somit dürfen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger bestimmt sind, professionellen Kunden grundsätzlich angeboten werden. Daneben steht professionellen Kunden auch der Zugang zu gewissen strukturierten Produkten offen, die Privatkunden nicht ohne Weiteres angeboten werden dürfen.

7.4 Institutionelle Kunden

Institutionelle Kunden bilden eine Untergruppe der professionellen Kunden und sind ausnahmslos juristische Personen. Die Zuordnung zum Segment der institutionellen Kunden erfolgt entweder aufgrund eines gesetzlich vorgegebenen Katalogs, oder aber auf Veranlassung des Kunden selbst. Unter Ziff. 7.5 «Wechsel in ein anderes Kundensegment» ist die Zuordnung auf Veranlassung des Kunden erläutert.

Folgende Kundengruppen gelten von Gesetzes wegen als institutionelle Kunden:

- Finanzintermediäre nach dem Schweizer Bankengesetz (BankG), dem Schweizer Finanzinstitutsgesetz (FINIG) – wie z.B. prudenziell beaufsichtigte Vermögensverwalter – und nach dem KAG
- Versicherungsunternehmen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- ausländische gleichwertig prudenziell Beaufsichtigte
- Zentralbanken

Gegenüber institutionellen Kunden ist die LGT nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln nach FIDLEG verpflichtet. Insbesondere vorvertragliche Informationspflichten und Prüfungen zum Zeitpunkt der Transaktion sind im Vergleich zu Privatkunden weniger umfassend. Die LGT wendet auch institutionellen Kunden gegenüber die Prinzipien zur bestmöglichen Ausführung an. Institutionelle Kunden gelten immer als qualifizierte Anleger nach KAG.

7.5 Wechsel in ein anderes Kundensegment

Opting-out

Unter gewissen Voraussetzungen ist es vermögenden Privatkunden oder für diese errichteten privaten Anlagestrukturen erlaubt, einen Antrag («Opting-out») auf Einstufung als professioneller Kunde zu stellen.

Der Kunde muss dazu glaubhaft darlegen, mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Er verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrung im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und er verfügt ausserdem über bankfähiges Vermögen[7] von mindestens CHF 500 000.
- Er verfügt über bankfähiges Vermögen[8] von mindestens CHF 2 Mio.

Ist der Kunde eine private Anlagestiftung, dann verlangt die LGT, dass alle wirtschaftlich Berechtigten mindestens eine der beiden oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, wird das Konto als Kontobeziehung eines Privatkunden behandelt. Lautet die Kontobeziehung auf mehrere Kontoinhaber, verlangt die LGT, dass jeder der Kontoinhaber mindestens eine der beiden oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, wird das Gemeinschaftskonto als Kontobeziehung von Privatkunden behandelt.

Mit dem Wechsel des Segments vom Privatkunden zum professionellen Kunden ist zwingend auch eine Änderung der Qualifikation unter dem KAG hin zum qualifizierten Anleger verbunden.

Die LGT stellt für den Antrag («Opting-out») ein Bankformular zur Verfügung, in welchem die Voraussetzungen und Konsequenzen des Wechsels im Einzelnen beschrieben sind. Nach der Prüfung und Validierung des Antrags wird der Kunde über den erfolgreichen Wechsel des Segments informiert.

Ein Opting-out vom Segment der professionellen Kunden und Wechsel ins Segment der institutionellen Kunden ist nur für die folgenden Kundengruppen möglich:

- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie[9], die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie[10]
- Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits als institutionelle Kunden gelten.

Opting-in

Ein professioneller Kunde kann einen schriftlichen Antrag stellen, nicht (mehr) als professioneller Kunde, sondern als Privatkunde gelten zu wollen («Opting-in»). Die Bank wird daraufhin die betroffenen Kundenbeziehungen als die eines Privatkunden behandeln. Hier ist zu beachten, dass auch Kontobeziehungen, bei denen der Kunde nur einer von mehreren Mitinhabern ist, von der Bank geprüft und gegebenenfalls neu eingestuft werden. Ein Opting-in hat zur Folge, dass der Kunde auch nicht mehr als qualifizierter Anleger nach KAG gilt. Institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen.

Anlegerprofil als Grundlage für eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Die LGT erhebt Informationen von den Kunden, für die sie eine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung erbringt, und erstellt basierend auf diesen Angaben ein Anlegerprofil. Das Anlegerprofil dient als Grundlage für eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung, welche die Bank in den folgenden Situationen durchführt:

- Im Rahmen der Anlageberatung prüft die LGT bei Privatkunden die Angemessenheit und Eignung der Empfehlung. Dabei wird sichergestellt, dass die Empfehlung den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden, seiner Risikotoleranz, seiner Risikotragfähigkeit sowie seinen Anlagezielen (Zeithorizont und Zweck der Anlage unter Berücksichtigung allfälliger Anlagebeschränkungen) entspricht. Bei professionellen und institutionellen Kunden geht die LGT im Rahmen der Anlageberatung davon aus, dass beim Kunden die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden und die mit der Empfehlung verbundenen Risiken für den Kunden finanziell tragbar sind.
- Im Rahmen der Vermögensverwaltung prüft die Bank bei Privatkunden, ob die gewählte Anlagestrategie den Informationen entspricht, die der Kunde in seinem Anlegerprofil mitgeteilt hat.

[7] Bankfähiges Vermögen bedeutet in diesem Zusammenhang Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum des Privatkunden stehen, namentlich Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit, Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlage und strukturierte Produkte, Derivate, Edelmetalle, Lebensversicherungen mit Rückkaufswert, sowie Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten. Direkte Anlagen in Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge sind keine bankfähigen Vermögenswerte.

[8] Siehe Fn.7.

[9] Siehe Fn.5.

[10] Siehe Fn.5.

Zur Erstellung des Anlegerprofils erkundigt sich die LGT nach den Anlagezielen, den finanziellen Verhältnissen, der Risikobereitschaft sowie nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden.

- Die Anlageziele umfassen Angaben des Kunden über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont und das bevorzugte Portfoliorisiko.
- Die finanziellen Verhältnisse des Kunden umfassen Angaben über sein gesamtes Vermögen, die Art und Höhe seiner regelmässigen Einnahmen und Ausgaben sowie seine aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen (wie z.B. Alimentenzahlungen) und geplanten Investitionen.
- Die Risikobereitschaft des Kunden umfasst insbesondere Angaben über seine Verlusttoleranz, sein Verständnis vom Verhältnis zwischen Risiko und Renditeerwartungen und seine allgemeine Bereitschaft, ein Risiko einzugehen.
- Seine Kenntnisse und Erfahrungen teilt der Kunde der Bank in Bezug auf die verschiedenen Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen mit. Auch Personen, die der Bank als Bevollmächtigte Aufträge erteilen dürfen, teilen der Bank ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit. Sofern die Auftragserteilung durch eine vom Kunden bevollmächtigte Person erfolgt, werden die Kenntnisse und Erfahrungen dieser bevollmächtigten Person für die Auftragserteilung berücksichtigt.

Um ihren Verhaltensregeln nach dem FIDLEG nachkommen zu können, ist die LGT auf die oben beschriebenen Informationen und deren Aktualität angewiesen. Diese werden uns von Ihnen mitgeteilt und die LGT darf sich grundsätzlich auf deren Richtigkeit verlassen. Falls sich Ihre persönlichen Umstände ändern und nicht mehr den im Anlegerprofil oder anderweitig kommunizierten Angaben entsprechen, sind Sie verpflichtet, Ihren Kundenberater unverzüglich darüber zu informieren, damit eine entsprechende Anpassung Ihres Anlegerprofils vorgenommen werden kann. Sie erhalten anschliessend die aktualisierte Fassung Ihres Anlegerprofils zu Ihrer Kenntnis, mit der Bitte, Ihrem Kundenberater gegebenenfalls weitere Abweichungen mitzuteilen.

Bei blosser Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen, die nicht auf einer Empfehlung der LGT basieren und von der LGT somit als beratungsfreies Geschäft angesehen werden, ist die LGT nicht verpflichtet, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen. Die LGT weist vor der Ausführung eines beratungsfreien Geschäfts nicht mehr eigens auf diese Tatsache hin.

LGT dokumentiert und legt Rechenschaft ab

Die LGT dokumentiert unter anderem die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen, die über den Kunden erhobenen Informationen, die ihm erbrachten Finanzdienstleistungen und die Gründe für eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments. Die LGT legt ihren Kunden zudem auf Anfrage Rechenschaft über die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen, die über den Kunden erhobenen Informationen und die Gründe für die Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments ab. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in seine Kundenakte verlangen. Zu diesem Zweck bittet die LGT ihre Kunden, ihrem Kundenberater möglichst genau per Brief oder E-Mail mitzuteilen, welche Informationen der Kunde erhalten möchte, damit die gewünschten Unterlagen zeitnah und umfassend zur Verfügung gestellt werden können. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt die LGT die gewünschten Unterlagen per Postversand innert 30 Tagen ab Eingang der Anfrage einmalig kostenfrei zur Verfügung.

Grundsätze der Transparenz und Sorgfalt

Die LGT hält bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen stets den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung ein. Dabei trifft die LGT alle aus ihrer Sicht notwendigen Massnahmen, um die bestmögliche Ausführung (sog. «Best Execution») der Kundenaufträge zu erreichen. Die Grundsätze, nach denen die LGT die Aufträge der Kunden ausführt, sind in den «Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (Best Execution Policy – BEP)» zusammengefasst, welche einen Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen darstellt.

Werbung für Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente

Die LGT kennzeichnet Werbung für Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen als solche und weist bei der Werbung für Finanzinstrumente jeweils darauf hin, wo ein entsprechendes Produktinformationsdokument erhältlich ist.

Behandlung von Beschwerden

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat für uns höchste Priorität. Bei allfälligen Beschwerden bitten wir Sie, sich umgehend mit Ihrem Kundenberater in Verbindung zu setzen. Sollte wider Erwarten keine Lösung gefunden werden, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle zu wenden, welcher die LGT angeschlossen ist. Diese fungiert als neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle. Die Kontaktinformationen zur Ombudsstelle finden Sie unter «Kontakt- und Bewilligungsinformationen».

Kontakt- und Bewilligungsinformationen

Die LGT untersteht dem Schweizer Bankengesetz (BankG), verfügt über eine Bewilligung als Bank und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
Postfach
CH-3003 Bern
Telefon +41 31 327 91 00
www.finma.ch/de

Ombudsstelle
Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich
Telefon +41 43 266 14 14
www.bankingombudsman.ch

Rechtliche Hinweise

Diese FIDLEG Broschüre richtet sich ausschliesslich an Kunden der LGT und wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Die LGT übernimmt durch die Angaben in dieser Broschüre keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts, insbesondere, weil sich nach der Publikation der Broschüre Änderungen ergeben können. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Broschüre finden Sie auf der Webseite www.lgt.ch/downloads/anlegerschutz.

Es gelten stets die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LGT sowie die jeweils anwendbaren Einzelverträge zwischen dem Kunden und der LGT.

CH 7050 de CD 28052021 9999 gültig ab 01.01.2022

Giovanni Paolo Pannini, Detail aus «Das Innere des Pantheon in Rom», 1735
© LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

LGT Bank (Schweiz) AG
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4002 Basel
Telefon +41 61 277 56 00
lgt.ch@lgt.com

www.lgt.ch

Die LGT ist an mehr als 20 Standorten in Europa, Asien und dem Mittleren Osten präsent.
Die vollständige Adressübersicht finden Sie unter www.lgt.com

CH 7050 de CD 28052021 9999 gültig ab 01.01.2022